

Richtlinien für den unentgeltlichen „Fahrdienst für Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Böblingen“, gültig ab 01.07.2021

1. Präambel

Die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher Bestandteil für deren Integration in die Gesellschaft.

Eine Voraussetzung hierfür ist, dass auch Menschen mit Schwerbehinderung regelmäßig dorthin gelangen können, wo ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist.

Um für den besonders in der Mobilität eingeschränkten Personenkreis diese Teilhabe und damit eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern, fördert der Landkreis Böblingen den unentgeltlichen „Fahrdienst für Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Böblingen“, nachfolgend „Fahrdienst“ abgekürzt. Er soll den Menschen mit Schwerbehinderung die unentgeltliche notwendige Beförderung ermöglichen, weil diese wegen der Schwere oder Art ihrer Behinderung oftmals keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

2. Rechtsgrundlage

Der Fahrdienst ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises Böblingen. Auf die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an diesem Fahrdienst besteht kein Rechtsanspruch.

3. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme am unentgeltlichen Fahrdienst berechtigt sind Menschen mit Schwerbehinderung mit „außergewöhnlicher Gehbehinderung“ (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) im Landkreis Böblingen haben und deren Mobilität nicht durch Angehörige oder durch Benutzung eines eigenen Fahrzeuges sichergestellt ist. An der eigenen Mobilität fehlt es auch dann, wenn Angehörige oder ein eigenes Fahrzeug zeitweise nicht zur Verfügung stehen.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von Heimen im Landkreis Böblingen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und bei denen der Landkreis Böblingen ggf. Kostenträger der Heimunterbringung ist, sind ebenfalls zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die in Heimen im Landkreis Böblingen wohnen und bei denen ein anderer Stadt-/Landkreis Kostenträger der Heimunterbringung ist, können am unentgeltlichen Fahrdienst teilnehmen, soweit der zuständige Kostenträger dem Landkreis Böblingen eine Kostenerstattung zusichert.

Angehörige oder andere Begleitpersonen sind berechtigt, unentgeltlich im Fahrzeug mitzufahren, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. In besonderen Fällen kann auch eine Begleitperson zur Betreuung während der gesamten Fahrt beim Beförderungsunternehmen angefordert werden, die bis zu maximal 3 Stunden kostenfrei ist.

3.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Die Teilnahme am unentgeltlichen Fahrdienst ist bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen vom Einsatz des Einkommens und Geldvermögens abhängig.

Das monatlich anrechenbare Einkommen darf den Betrag der Einkommensgrenze nach §§ 135 ff. SGB IX nicht übersteigen.

Für den Einsatz von Geldvermögen im Sinne von § 139 SGB IX wird ein Betrag in Höhe von aktuell 59.220 € festgesetzt. Dieser wird jeweils den Regelungen zum Vermögensfreibetrag für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe angepasst. Der Einsatz sonstiger Vermögenswerte stellt eine Härte im Sinne von § 139 Satz 2 SGB IX dar.

Die Prüfung des Einkommens- und Geldvermögens Einsatzes erfolgt mit der Antragsstellung auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des unentgeltlichen Fahrdienst durch das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, Parkstr. 16, 71034 Böblingen.

4. Zweck der Fahrten

Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für Fahrten, die

- ⇒ gesellschaftlichen Kontakten,
- ⇒ dem Besuch von Veranstaltungen,
- ⇒ der Freizeitgestaltung,
- ⇒ wichtigen Besorgungen des täglichen Lebens und
- ⇒ der Beteiligung am Vereinsleben

dienen.

Soweit Fahrten zur Arbeitsstätte, für den Krankentransport, zum Besuch therapeutischer Einrichtungen sowie für sonstige Maßnahmen erforderlich sind, kann dieser Fahrdienst nicht genutzt werden, da hier andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind.

5. Umfang und Zahl der Fahrten

Die Benutzung des Fahrdienstes ist möglich für Zielorte

- ⇒ im gesamten Gebiet des Landkreises Böblingen
- ⇒ zu Zielorten außerhalb des Gebietes des Landkreises Böblingen bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km vom Wohnort des Berechtigten im Landkreis Böblingen, und
- ⇒ im Stadtbereich Stuttgart.

Pro Monat/NutzerIn sind 6 Fahrten möglich. Hin- u. Rückfahrt gelten als eine Fahrt, wenn die Rückfahrt am selben Tag erfolgt.

Der Umfang der Inanspruchnahme des Fahrdienstes richtet sich nach der jeweils vorhandenen Beförderungskapazität. Ein Rechtsanspruch auf Fahrten und auf Fahrten zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

6. Sonstige Verfahrensregelungen

- 6.1** Die Fahrten nach Nr. 4 der Richtlinien werden für außergewöhnlich Gehbehinderte, die die Voraussetzungen nach Nr. 3 erfüllen und deren Einkommen oder Geldvermögen die nach Nr. 3.1 berechneten Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht übersteigen, unentgeltlich durchgeführt.
- 6.2** Für Fahrten, die über die in Nr. 5 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der/die NutzerIn die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrkilometer zu tragen. In besonderen Fällen kann auch eine Begleitperson beim Beförderungsunternehmen zur Betreuung während der gesamten Fahrt angefordert werden. Dabei sind die ersten 3 Stunden einer Betreuung für den Berechtigten kostenlos.
- 6.3.** Die Genehmigung zur Nutzung der kostenlosen Fahrten im Rahmen des unentgeltlichen Fahrdienstes wird vom Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales & Teilhabe- auf Antrag gegenüber dem/der Antragsteller/in erteilt. Die erteilte Genehmigung gilt längstens für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkeichen „aG“, wenn sich während dieser Zeit keine Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen des/der AntragstellerIn ergeben.
- 6.4.** Der/die NutzerIn des unentgeltlichen Fahrdienstes hat das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, unverzüglich zu informieren, falls während der Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung Änderungen in dessen/deren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten.

Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen des/der NutzerIn können zur Rücknahme der Genehmigung zur Nutzung des unentgeltlichen Fahrdienstes führen. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe.

Kommt der/die NutzerIn des unentgeltlichen Fahrdienstes den o.g. Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht nach, behält sich das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales & Teilhabe, die Rückforderung der ggf. zu Unrecht an das Beförderungsunternehmen gezahlten Fahrkosten gegenüber dem/der NutzerIn vor.

7. Durchführung der Fahrten

Mit der Durchführung der Fahrten ist die

VK Förderung für Menschen mit Behinderung gGmbH
Eschenriedstrasse 42
71067 Sindelfingen
Tel. 07031/7080-0

beauftragt.

Die VK gGmbH ist aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen berechtigt und verpflichtet, Fahrten mehrerer Berechtigter zusammenzulegen, soweit dies sinnvoll und behinderungsbedingt möglich ist.

NutzerInnen des unentgeltlichen Fahrdienstes haben den Anweisungen des Fahrpersonals, die der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung der Fahrt dienen, Folge zu leisten. Dies gilt auch für ggf. mitfahrende Begleitpersonen. Wird dagegen mehrfach verstoßen, kann dies zum Entzug der Nutzungsberechtigung des unentgeltlichen Fahrdienstes führen. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, derartige Verstöße dem Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales & Teilhabe- unverzüglich zu melden. Über den Wegfall der Fahrtberechtigung entscheidet ausschließlich das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales & Teilhabe-.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft und ersetzen die bislang angewandten Richtlinien.

Böblingen, den 30.06.2021



Roland Bernhard
Landrat